



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2020/1187
Bitte austauschen	Verantwortlich:	Dez. 1
Landschaftsschutzgebiet "Neureuter Feldflur": Anhörung der Gemeinde zum Verordnungsentwurf		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
AUG/Naturschutzbeirat	07.10.2020	1		x	vorberaten
Hauptausschuss	10.11.2020	4.1		X	vorberaten
Gemeinderat	17.11.2020	6	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der unteren Naturschutzbehörde zur Abgrenzung und Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebiets „Neureuter Feldflur“ zur Kenntnis und stimmt dem Erlass der entsprechenden Schutzgebietsverordnung zu. Weiter stimmt der Gemeinderat zu, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden können.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/>					
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:					
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema: Grüne Stadt	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am 06.10. u. 21.10.2020 OR Neureut	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit SWK, VBK	

I. Hintergrund

Die untere Naturschutzbehörde plant seit längerem die Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebiets zwischen den Bereichen Nordweststadt und Neureut. Eine entsprechende Planung ist auch im jüngst in Kraft getretenen Landschaftsplan 2030 vorgesehen. Nachdem 2019 in einem ersten Schritt östlich angrenzende Flächen als flächenhafte Naturdenkmale FND „Sandgrube Grüner Weg – West“ (Verordnung vom 20.05.2019) und FND „Sandrasen am Grünen Weg“ (Verordnung vom 17.12.2019) unter Schutz gestellt wurden, soll mit dem Landschaftsschutzgebiet ein weiterer wesentlicher Baustein zum Schutz von Freiraumflächen im Nordwesten Karlsruhes umgesetzt werden.

II. Schutzgegenstand und Gebietsabgrenzung

Das ca. 81 ha große Gebiet umfasst im Wesentlichen die Flächen südlich der Rembrandtstraße und Welschneureuter Straße, westlich der Straße Alte Bahnlinie, nördlich des Alten Postwegs und östlich der Schweigener Straße. Zum geplanten Landschaftsschutzgebiet gehören (teilweise) die Gewanne Kirchfeld Neubruch (1. bis 3. Gewinn), Oberfeld (1. bis 3. Gewinn), Unterfeld (2. bis 4. Gewinn) sowie der Heidesees im Ortsteil Neureut und das Gewinn Links der langen Richtstatt in der Nordweststadt (siehe Karte in [Anlage 1](#)).

Die Neureuter Feldflur ist überwiegend ackerbaulich genutzt, teilweise extensiviert im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen. Mit dem kleinräumigen Mosaik verschiedener Biotoptypen bietet das Gebiet vielen Pflanzenarten (davon einigen der Roten Liste) Lebensraum. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen von Sand- und Sandmagerrasen, die zugleich einen geschützten Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie darstellen. Die offene bis halboffene Landschaft mit ihren großen, ungegliederten Freiflächen, den zahlreichen Gehölzbeständen sowie dem Heidesees wird auch von vielen gefährdeten Vogelarten als Lebensraum genutzt. Im Rahmen des Biotopverbunds kann die Neureuter Feldflur als nördliche Fortsetzung des Naturschutzgebiets „Alter Flugplatz Karlsruhe“ betrachtet werden. Das Gebiet ist zudem vor allem für die Bevölkerung der umliegenden Wohngebiete ein wichtiges Naherholungsgebiet. Über Neureut hinaus bekannt ist insbesondere die sog. „Drachenwiese“ nordwestlich des Heidesees. Nähere Ausführungen zur Schutzwürdigkeit können der beigefügten fachlichen Würdigung entnommen werden (siehe [Anlage 2](#)).

Ausgespart von der Schutzgebietskulisse wurden insbesondere die Flächen, die im geplanten Flächennutzungsplan 2030 zur Siedlungserweiterung vorgesehen sind (geplante Baugebiete FNP-KA-W-062 „Neubruch“ und FNP-KA-W-015 „Oberfeld“) sowie ein 45 m breiten Streifen südlich der Rembrandtstraße, um eine eventuelle beidseitige Bebauung dieser Erschließungsstraße nicht zu erschweren. Die Fläche des Schutzgebiets ist im aktuellen Flächennutzungsplan 2010 teilweise als geplante Grünfläche (Sport und Kleingärten) sowie als Landwirtschaftsfläche dargestellt, ferner verläuft durch das Gebiet die inzwischen aufgegebenen Freihaltetrasse der Nordtangentialplanung. Der Entwurf der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans gibt die Ausweisung von Sport- und Kleingartenflächen auf und stellt das Gelände als landwirtschaftliche Fläche dar. Durch das Gebiet verlaufen mehrere Verkehrsstrassen, u.a. die Stadtbahnstrecke nach Hochstetten.

Die geplanten Ge- und Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte sind dem Verordnungsentwurf zu entnehmen (siehe [Anlage 3](#)).

III. Verfahren

Zur Unterschutzstellung bedarf es eines förmlichen Rechtsverordnungsverfahrens nach § 24 NatSchG BW. Die Entscheidung über die Unterschutzstellung obliegt dem Oberbürgermeister als Leiter der unteren Naturschutzbehörde. Der Gemeinderat ist im Rahmen der Anhörung der Gemeinde zu beteiligen.

a) Anhörung Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) erfolgte zwischen dem 20. April und 29. Mai 2020. Die Planung wurde vom weit überwiegenden Teil der angehörten Träger begrüßt. Der Verordnungstext wurde jedoch auf Anregung der beteiligten Kreise an verschiedenen Stellen im Detail überarbeitet. Den teilweise vorgetragenen Anregungen zur Änderung der Flächenabgrenzung soll nicht gefolgt werden und es ist beabsichtigt, diese Einwendungen insoweit zurückzuweisen. Als wesentliche Bedenken oder Anregungen wurden die folgenden Punkte vorgetragen:

- Von Naturschutzverbänden und den Naturschutzbeauftragten wurden vor allem die Festschreibung der extensiven Bewirtschaftung sowie Regulierungen der Freizeitnutzungen, insbesondere Drohnen und Modellflugsport sowie freilaufende Hunde, im Gebiet gewünscht, um die Störungen für die Tier- und Pflanzenwelt zu reduzieren. Ferner sollen Nutzungsformen wie sog. „Urban Farming“ und sog. „Urban Gardening“ aber auch zunehmender Beleuchtung im Außenbereich entgegen gewirkt werden.
 - Hinsichtlich des Regelungsgehalts entspricht die Verordnung überwiegend anderen LSG-Verordnungen. Die Zielsetzung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung wurde in den Schutzzweck aufgenommen, eine verbindliche Vorgabe für die Landwirtschaft ist allerdings nicht möglich, hier muss primär über Fördermaßnahmen agiert werden.
 - Ein Verbot für das Starten und Landen von Drohnen und anderen Luftfahrzeugen wurde zusätzlich aufgenommen, wobei die traditionelle Nutzung der Drachenwiese nicht eingeschränkt werden soll.
 - Ein Leinenzwang für Hunde, der ebenfalls von der Ortsverwaltung Neureut gewünscht wurde, wurde ebenfalls geprüft, aus juristischer Sicht war eine pauschale Einschränkung auf der Fläche aber nicht begründbar, da im LSG, anders als in Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern in der Regel keine Einschränkung des Betretungsrechts der freien Landschaft erfolgt. Insbesondere im Bereich des Heidesees liegt der Schwerpunkt eher auf ordnungsrechtlichen Vorkommnissen. Ferner ist hier ein Leinenzwang (und auch andere Verbote, wie ein Badeverbot) auch über die Straßenanlagen- und Polizeiverordnung abgedeckt, da der Heidesees gleichzeitig im Bebauungsplan-Nr.555 als Grünanlage ausgewiesen ist.
 - Hinzuweisen ist auch darauf, dass Teile des Gebiets im Kleingartenentwicklungsplan als Suchraum für Urban Gardening/Urban Farming klassifiziert wurden. Da diese Nutzungen je nach Ausprägung aber mit dem Schutzzweck kollidieren können, wurde hierfür ein Erlaubnisvorbehalt eingefügt.
 - Ein Erlaubnisvorbehalt für Beleuchtungsanlagen wurde unter § 5 aufgenommen. Davon ausgenommen ist die – auch erneuernde – Instandhaltung bestehender Anlagen.
- Seitens der Wirtschaftsförderung wurde angeregt, die Flst.-Nr. 25988/9, 12705 und 12706 nordöstlich der Bildungsakademie der Handwerkskammer in der Hertzstraße als mögliche Erweiterungsfläche aus dem Schutzgebiet herauszunehmen. Diesem Einwand soll nicht gefolgt werden. Zum einen hat die Handwerkskammer selbst im Verfahren keine derartigen Absichten vorgetragen, zum anderen ist der Schutzgebietskorridor an dieser Stelle mit Blick auf die Biotopverbundfunktion ohnehin sehr schmal.
- Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat sich dafür ausgesprochen, die Grenzziehung im Bereich der Schweigener Straße anzupassen und das Schutzgebiet bis zur vorgesehenen FNP-Wohnbaufläche (FNP-KA-W-062 „Neubruich“) zu erweitern. Der Entwurf bleibt diesbezüglich hinter dem Vorschlag des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein als auch dem etwas großzügigerem FNP zurück. Zum einen soll hier unter stadtplanerischen Gesichtspunkten gewährleistet werden, dass ein sinnvoller Zuschnitt eines späteren Baugebiets möglich ist. Zum anderen ist das Gelände unmittelbar westlich der Schweigener Straße stark gartenbaulich geprägt und zum Teil zersiedelt. Die gebotene Abgrenzung erfolgte auch unter Berücksichtigung dieser Aspekte, insbesondere

sollte eine „Zerschneidung“ bestehender Nutzungen vermieden werden. Dem Einwand soll daher nicht gefolgt werden.

- Darüber hinaus hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein auch auf einen regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungsentwicklung im Nordosten des Gebiets, unmittelbar südlich der Neureuter Querallee, verwiesen, der mit Blick auf eventuelle, zukünftige Wohnflächenoptionen nicht ins Schutzgebiet einbezogen werden sollte, um der Fortschreibung des Regionalplans nicht vorzugreifen. Dies würde allerdings einen massiven Flächenverlust für das Schutzgebiet bedeuten und die Biotopverbundfunktionen beeinträchtigen. Die Darstellungen im Regionalplan sind in diesem Zusammenhang allerdings als „Planungsangebot“ für die Kommunen zu sehen und können im Wege der Abwägung überwunden werden. Die Abstimmungen im Rahmen der FNP 2030 haben bereits dazu geführt, dass dieser Bereich nicht für weitere Siedlungsflächen genutzt werden soll. Daher soll dem Einwand nicht gefolgt werden.
- Aufgrund der Einlassungen der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH bzw. der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH wurde unter § 6 Freistellungsklauseln für geplante zukünftige Anpassungen der Schieneninfrastruktur (z.B. der Verlängerung der Straßenbahnlinie von Neureut-Heide nach Neureut-Kirchfeld über die Straße „Alte Bahnlinie“ oder die Anpassung der Trassierung der Strecke zwischen Haus Betlehem und der Welschneureuter Straße) aufgenommen.
- Das Gartenbauamt weist darauf hin, dass bauliche Maßnahmen gemäß des im Freiraumentwicklungskonzept formulierten Zusammenhangs der „Grünen Nordspange“ zwischen Hardtwald und Knielinger Feldflur möglich sein sollen. Grundsätzlich werden im Landschaftsschutzgebiet, das auch der Naherholung dient, auch Maßnahmen zur Stärkung der Naherholung möglich sein, im Detail werden diese aber Einschränkungen aufgrund der ökologischen Gegebenheiten und Anforderungen unterliegen. Die konkreten Planungen müssen im Detail zwischen den Dienststellen abgestimmt werden.

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs und der Karten zwischen dem 27. Juli und 28. August 2020 im Rathaus am Marktplatz, bei der Ortsverwaltung Neureut sowie im Internet.

Im Verfahren gingen vier Einwendungen von Privatpersonen ein. Drei Einwendungen von Eigentümerinnen und Eigentümern betroffener Grundstücke zielen explizit auf die Herausnahme dieser Flächen ab. Dies wird mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Nutzungsrechte durch die Regelungen der Schutzgebietsverordnung begründet. Teilweise wird auch mit Blick auf potentielle Wertsteigerungen bei zukünftiger Einbeziehung als Bauflächen argumentiert. Ferner wird auch die Schutzwürdigkeit des Gebiets bzw. die Richtigkeit der fachlichen Abgrenzung in Frage gestellt, insbesondere bei Flächen im stärker gärtnerisch geprägten Westteil des Schutzgebiets. Eine Einwendung zielt auf den Schutz des großen zusammenhängenden Ackergeländes ab und geht davon aus, dass die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung beschränkt wird, was im Zweifelsfall ersetzt oder entschädigt werden müsse.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass die Einschränkungen durch das Schutzgebiet dem Grunde nach eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (vgl. Art. 14 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Grundgesetz) darstellen. Das Interesse an uneingeschränkter privater Nutzbarkeit in Zukunft, z.B. potentielle wirtschaftliche Nutzungsinteressen, tritt dahinter zurück, insbesondere da die Grundstücke im Gebiet im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegen und bereits jetzt sowohl im aktuellen als auch im zukünftigen Flächennutzungsplan 2030 keine bauliche Entwicklung zulassen. Ein Teil der betroffenen Grundstücke liegt

verstreut inmitten des Schutzgebiets. Einige wenige Grundstücke liegen im Randbereich des Schutzgebiets insbesondere am Rande der geplanten FNP-Bauflächen im Westen. Grundsätzlich ist bei Landschaftsschutzgebieten, die dem großräumigen Schutz dienen, auch die Einbeziehung von Grundstücken möglich, die bei rein isolierter Betrachtung nicht zur Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft beitragen, wenn sie aber im Gesamtzusammenhang für den Schutz der eigentlich schutzwürdigen Flächen von Bedeutung sind. Es ist derzeit beabsichtigt, den vorgetragenen Einwendungen nicht zu folgen.

Für die am Rande des Schutzgebiets gelegenen Grundstücke wird dies jedoch nochmals im Einzelfall hinsichtlich der jeweiligen naturschutzfachlichen Wertigkeit überprüft und bei der abschließenden Abwägung berücksichtigt. Gegebenenfalls kann sich hier hinsichtlich der vorgenannten Einwendungen in geringfügigem Umfang noch eine Änderung des Gebietsumgriffs ergeben.

Ferner ist klarzustellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt wird (siehe hierzu auch § 6 Nr. 1 der Verordnung), ebensowenig wie die sonstige, legal ausgeübte Grundstücksnutzung. Vielmehr dient das Schutzgebiet gerade auch dem Schutz landwirtschaftlich genutzter Freiräume vor zunehmender Inanspruchnahme durch Siedlungsflächen und Infrastrukturmaßnahmen. Ein entschädigungspflichtiger Eingriff in geschützte Rechtspositionen liegt nicht vor.

IV. Gremienberatung

Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit hat sich mehrheitlich, der Naturschutzbeirat einstimmig für das Schutzgebiet ausgesprochen. In seiner Beratung am 21. Oktober 2020 hat auch der Ortschaftsrat Neureut einstimmig für die Ausweisung votiert, allerdings verbunden mit der Bitte einen "Pufferstreifen" am Alten Postweg für eine etwaige beidseitige Bebauung der Straße, analog zur Abgrenzung an der Rembrandtstraße, freizuhalten. Die fachliche Prüfung hat ergeben, dass dieser Bereich grundsätzlich wegen der Biotopverbundsituation (Vernetzung mit dem Naturschutzgebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“) von Bedeutung ist. Aus fachlicher Sicht ist aber vertretbar einen Streifen von ca. 30 m Tiefe zwischen Klammweg und Flughafenstraße auszusparen (im Bereich 7+8 der Schutzgebietskarte laut Anlage 1). Dabei sollen nur Ackerflächen und eine dazwischen liegende kleine Gartenfläche ausgenommen werden, randlich gelegene wertvolle Magerwiesen sowie die Gehölzbestände in Richtung Alter Flugplatz verbleiben im Schutzgebiet (vgl. Detailausschnitt Anlage 1a, grüne Markierung). Die verbale Beschreibung im Verordnungstext wird noch nachgeführt.

V. Ausblick

Nach der Anhörung des Gemeinderats ist die abschließende Abwägung über die im Verfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken durch die untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. Im Anschluss wird die Verordnung vom Oberbürgermeister ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt dann nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Der Abschluss des Verfahrens ist derzeit zum Jahresende 2020 geplant. Die weitere Planung und Prioritätensetzung für die sonstigen Schutzgebiete wird verwaltungsintern noch abgestimmt.

Anlagen

- Anlage 1: Schutzgebietskarte (Entwurf)
- Anlage 1a: Detailausschnitt Alter Postweg
- Anlage 2: Fachliche Würdigung (Entwurf)
- Anlage 3: Verordnungstext (Entwurf)

CO₂-Relevanz:

Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein	Ja positiv <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/>
	X	negativ <input type="checkbox"/>	erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung/ Optimierung:

Unmittelbare Auswirkungen auf den Klimaschutz werden durch die rechtliche Unterschutzstellung nicht ausgelöst. Die Freihaltung der Landschaft von Bebauung kann mittelbar positive Auswirkungen haben.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit/Naturschutzbeirat und Hauptausschuss -

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der unteren Naturschutzbehörde zur Abgrenzung und Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebiets „Neureuter Feldflur“ zur Kenntnis und stimmt dem Erlass der entsprechenden Schutzgebietsverordnung zu. Weiter stimmt der Gemeinderat zu, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden können.